

## Amtsblatt

### Für öffentliche Bekanntmachungen

#### **Sitzung des Beirates für Migration und Integration**

Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration treten am

**Donnerstag, 17. Mai 2018, 15 Uhr,  
Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der Onlineplattform „alvivi“
2. Antrag die Linke. Terminvergabe zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde
3. Informationen der Verwaltung
4. Informationen des Vorsitzenden

Ludwigshafen am Rhein, 9. Mai 2018

gez.  
Cem Cantekin

**Bebauungsplan liegt aus:**  
**Bebauungsplan Nr. 579 „Nördlich der Schelmenzeile“**  
**Stadtteil: Maudach**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.09.2002 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 579 „Nördlich der Schelmenzeile“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Beschlüsse des Stadtrates am 29.04.2013 und 04.09.2017 ergänzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 579 „Nördlich der Schelmenzeile“ ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

Im Norden: durch den Brühlgraben (Flurstück 1411/103, Gemarkung Maudach),  
Im Osten: durch das Flurstück 63/1, Gemarkung Maudach,  
Im Süden: durch die Straßen „Schelmenzeile“ und „Breite Straße“,  
Im Westen: durch das Flurstück 1406/11 und 1406/8, Gemarkung Maudach.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist, dass Wohngebäude entsprechend der ursprünglichen Struktur grundsätzlich nur bis zu einer Bebauungstiefe von 25 m entlang der Straße in erster Reihe errichtet werden. Die rückwärtigen Freiflächen sollen im Übergang zum Maudacher Bruch von Bebauung frei bleiben. Das Gebiet soll weiter vorwiegend dem Wohnen in Form von einer Ein- und Zweifamilienhausbebauung dienen. Auch die Höhenentwicklung und Dachform soll auf die bisher vorhandenen Konturen mit 2-geschossigen Häusern mit geneigten Dächern begrenzt bleiben. Die im Aufstellungsbeschluss vom 16.09.2002 und seinen Ergänzungen vom 29.04.2013 und 04.09.2017 formulierten städtebaulichen Konzeptionen werden übernommen und ergänzt.

Für bestehende genehmigte Gebäude, Garagen und Nebengebäude gilt Bestandsschutz. Dies gilt auch für Gebäude, die über die 25m-Baugrenze hinaus reichen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 579 „Nördlich der Schelmenzeile“ liegt nach Beschluss des Stadtrat vom 04.09.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und den textlichen Festsetzungen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

**24. Mai 2018 bis einschließlich 22. Juni 2018**

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann im Internet eingesehen werden unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt.

Weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und auch und auch die Eigenarten der näheren Umgebung nicht wesentlich verändert werden sollen, kann das Bebauungsplanverfahren nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, sollen nicht zulässig sein. Bezug nehmend auf § 13 Abs. 3 BauGB wird keine förmliche Umweltprüfung durchgeführt, weshalb die Begründung zum Bebauungsplan keinen Umweltbericht enthält. Weiterhin ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben

können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 09.05.2018  
Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

**Geltungsbereich:**



### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 01.02.2018 zur wesentlichen Änderung der Elektrolyse 2;

Vorhaben: Ertüchtigung der Chloreintankung.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau C 314, Anlage-Nr. 17.04.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden.  
Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 16.05.2018  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 09.01.2018 zur wesentlichen Änderung der TMH-Fabrik;

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung am K 4500 und B 4640.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau E 207, Anlage-Nr. 03.02.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Die beabsichtigten Maßnahmen ergeben keine Änderungen der Abwassersituation
- Die Abfallentsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine andersartigen Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein,  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

Dillinger  
Beigeordneter

**Bekanntmachung**  
**des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**  
**über den Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG**  
**zum Rahmenbetriebsplan Römerberg-Speyer**

Die Neptune Energy Deutschland GmbH (Betriebsführer – Speyer) beantragte im Rahmen der weiteren Feldesentwicklung des Erdölfeldes Römerberg – Speyer mit Schreiben vom 23.05.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gemäß der §§ 52 Abs. 2 a BBergG i. V. m. § 1 Nr. 2 lit. a UVP-V-Bergbau.

Beabsichtigt ist eine Gewinnung von Erdöl mit Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl. Das bergbauliche Vorhaben besteht aus zwei Clusterplätzen (Betriebsplätzen) sowie einer Zusatzwasserleitung nebst Brunnen. Der Clusterplatz 1 befindet sich im Westen der Stadt Speyer in einem Industriegebiet. Clusterplatz 2 ist im Norden der Stadt Speyer verortet. Der Betrieb liegt größtenteils in der Gemarkung Stadt Speyer. Die Brunnenanlage liegt in der Gemarkung Otterstadt, Verbandsgemeinde Rheinauen.

Die Antragsunterlagen wurden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.07.2017 bis einschließlich 16.08.2017 für jedermann zur Einsicht ausgelegt. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bestand die Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben und Stellungnahmen abzugeben. Aufgrund einer Gesetzesänderung wurden die unveränderten Antragsunterlagen nochmalig in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 01.02.2018 für jedermann ausgelegt. Es bestand innerhalb der Auslegungsfrist und einer Äußerungsfrist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist die Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben und Stellungnahmen abzugeben.

Die im Rahmen der ersten Auslegung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden weiterhin im Verfahren beachtet.

Das LGB beabsichtigt nunmehr, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Dazu findet ab

**Montag, 11. Juni 2018, 10 Uhr,  
Speyerer Stadthalle,  
Obere Langgasse 33, 67346 Speyer**

der Erörterungstermin statt. Einlass ist ab 9 Uhr.

Der Erörterungstermin wird ggf. an Folgetagen fortgesetzt. Dies wird am Ende des jeweiligen Erörterungstages bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Teilnahmeberechtigt sind die bereits genannten Personen. Die Verhandlungsleitung kann nach pflichtgemäßem Ermessen anderen Personen die Anwesenheit gestatten, sofern keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).

Bitte halten Sie zwecks Legitimation einen gültigen Personalausweis oder Reisepass bereit.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen auch bei Ausbleiben von Beteiligten erörtert werden können (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG),
- die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt ist und durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden,
- die Bekanntgabe eines ergehenden Planfeststellungsbeschlusses nach Maßgabe des § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG erfolgt.

Im Termin sollen zuerst die Einwendungen und die Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und anschließend die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Reihenfolge der im Erörterungstermin abgegebenen Wortmeldungen erörtert werden.

Dieser Bekanntmachungstext findet sich auch auf der Internetseite des LGB ([www.LGB-RLP.de](http://www.LGB-RLP.de)).

Mainz, 07.05.2018

Im Auftrag

gez.

Jörg Daichendt  
(Bergdirektor)

#### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.